

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d - neu - (§ 40 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe d einzufügen:

'd) In Nummer 6 werden nach dem Wort "Eintragungen" die Worte
", die Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
unter der ein persönlich haftender Gesellschafter, der kei-
ne natürliche Person ist, eingetragen ist," eingefügt.'

Ausgeliefert am 22. MAI 1989

Begründung:

Nach weithin üblicher Praxis wird bei Eintragung einer GmbH & Co. KG im Handelsregister A in Spalte 6 b unter Bemerkungen auf die Eintragung und die entsprechende HRB-Nummer der persönlich haftenden Gesellschafterin verwiesen. Dies bringt Erleichterungen der Praxis mit sich und hat sich bewährt. Es sollte deshalb im Interesse einer einheitlichen Handhabung aller Registergerichte eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.